



Gliederung

- ✓ Hintergründe / Grundlagen
- ✓ Clearingverfahren in Schleswig-Holstein
- Bisherige Entscheidungen
 - ✓ Vor- und nachstationäre Behandlung
 - ✓ Integrierte Versorgung



- ✓ Pressemeldung der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V. vom 24. August 2009
- ✓ bundesweite öffentliche Diskussion um sog. "Zuweiserpauschalen"
- ▲ Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände auf Bundesebene vom 04. September 2009
- ✓ Gemeinsame Empfehlungen vom 15.10.2009









Stand: 15.10.2009

Gemeinsame Empfehlungen

"Clearingstelle"

auf Landesebene zur rechtlichen Bewertung von Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern bei der Patientenversorgung:

"Gemeinsame sektorübergreifende Clearingstelle Rechtskonformität" der Landesärztekammer, Landeskrankenhausgesellschaft und Kassenärztlichen Vereinigung

15. September 2011

Erfahrungsbericht Clearingstelle



Gemeinsame Empfehlungen BÄK/KBV/DKG:

- Besetzung der Clearingstelle
 - ✓ durch ÄK, LKG, KV
- Prüfungsgegenstand
 - Absprachen und Verträge
- Prüfungsmaßstab
 - ▲ Berufsrecht, Vertragsarztrecht, Krankenhausrecht, Wettbewerbsrecht, SGB V, BMV-Ä
- ✓ Verfahren
- Kosten



BÄK/KBV/DKG Version: 1.0 Stand: 28.05.2010

Gemeinsames Arbeitspapier

zur Beurteilung von Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten

der Bundesärztekammer (BÄK),

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)



- ▲ Ende 2009 Aufnahme Verhandlungen
- Januar 2011 Abschluss der "Vereinbarung über die Durchführung eines gemeinsamen sektorübergreifenden Clearingverfahrens Rechtskonformität"
- 01.02.2011 Inkrafttreten der Vereinbarung



- ▲ Antragstellung bei ÄKSH, KGSH oder KVSH
- ▲ Weiterleitung der Unterlagen an die beiden anderen Träger des Clearingverfahrens
- Gemeinsame mündliche Erörterung
- ▲ Gemeinsame Beurteilung
- ✓ Dokumentation und Archivierung der Vorgänge durch ÄKSH



§ 115a SGB V:

Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus

- "(1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung Versicherte in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
- 1. die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung) oder
- 2. im Anschluß an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) (...) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrags durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet (...)."



§ 31 MBO: Unerlaubte Zuweisung

"Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren."



OLG Schleswig vom 04.11.2003 (6 U 17/03)

- ✓ Klinik zahlte niedergelassenen Ärzten für die postoperative Behandlung ihrer Katarakt-Patienten eine Betreuungspauschale in Höhe von 51,13 €
- Vertrag wurde den niedergelassenen Augenärzten angeboten, die zuvor regelmäßig Patienten zur Katarakt-Operation überwiesen hatten
- Postoperative Betreuung wurde jeweils von dem Arzt erbracht, der auch die Überweisung in die Klinik vorgenommen hatte



OLG Schleswig vom 04.11.2003 (6 U 17/03)

"Ein sachbezogenes Bedürfnis, den niedergelassenen Augenarzt vertraglich zur Durchführung der postoperativen Betreuung gegen Honorar zu verpflichten, ist nicht ersichtlich. Durch das Versprechen eines Honorars wird vielmehr ein Anreiz dafür geschaffen, in Zukunft vermehrt Patienten an die Beklagte zu überweisen, weil auf diese Weise gewährleistet ist, dass der überweisende Augenarzt durch die übliche Rücküberweisung des Patienten an ihn das versprochene Honorar erhält.

Bei den Zahlungen an die niedergelassenen Augenärzte handelt es sich nicht um eine (teilweise) Weitergabe ärztlichen Honorars an Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die Aufgaben der Beklagten wahrgenommen haben. Die Beklagte kann sich insofern nicht auf §§ 115a, 115b SGB V berufen...



OLG Schleswig vom 04.11.2003 (6 U 17/03)

... (...) Das System der gesetzlichen Krankenversicherung (...) trennt zwischen ärztlicher Behandlung und Krankenhausbehandlung (...). Die Krankenhausbehandlung wird gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 SGB V voll- oder teilstationär, vor-oder nachstationär sowie ambulant i.S. des § 115b SGB V erbracht, während die Tätigkeiten der niedergelassenen Ärzte ambulante Behandlungen i.S. der § 72 ff. SGB V sind. Grundsätzlich ist (...) die stationäre Behandlung von Patienten Aufgabe des Krankenhauses, die weitere Behandlung hingegen Sache der niedergelassenen Ärzte. § 115a und § 115b SGB V gestatten dem Krankenhaus ausnahmsweise (...) ärztliche Behandlungen durchzuführen und die damit verbundenen Kosten abzurechnen (...)...



OLG Schleswig vom 04.11.2003 (6 U 17/03)

... Zulässig sind derartige nachstationäre Behandlungen durch das Krankenhaus jedoch nur in medizinisch geeigneten Fällen und auch nur dann, wenn sie im Krankenhaus stattfinden.

(...) Allerdings, und dies ist nach Ansicht des Senats entscheidend, bleibt es für die ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses bei der Zuständigkeit der niedergelassenen Ärzte."



OLG Düsseldorf vom 01.09.2009 (I-20 U 121/08)

- ✓ Vertragsarzt empfiehlt seinen Patienten Vorstellung im Kooperations-Krankenhaus
- ✓ Krankenhaus beauftragt einweisenden Vertragsarzt mit der Durchführung prä- und poststationärer Leistungen
- ✓ Vertragsarzt erhält für seine Leistungen eine pauschalierte Vergütung, die sich an den Sätzen der GOÄ orientiert



OLG Düsseldorf vom 01.09.2009 (I-20 U 121/08)

"Hinzu kommt, dass der Vertrag (...) einen finanziellen und damit eindeutig sachfremden Anreiz zur Empfehlung des Hauses der Beklagten setzt. (...) nach dem Vortrag der Beklagten wird zwischenzeitlich unmittelbar nach GOÄ abgerechnet. Eine solche Abrechnung der Behandlung von Kassenpatienten ist für die teilnehmenden Vertragsärzte attraktiv. Die gewährte Vergütung ist höher, zudem findet keine Anrechnung auf das Budget statt, was das Risiko einer finanziell nachteiligen Budgetüberschreitung reduziert...



OLG Düsseldorf vom 01.09.2009 (I-20 U 121/08)

... Es ist ohne weiteres damit zu rechnen, dass zumindest ein erheblicher Teil der Ärzte bei mehreren in Betracht kommenden, qualitativ gleichwertigen Alternativen seinem Patienten diejenige empfehlen wird, von der er selbst einen wirtschaftlichen Vorteil hat (...). Die Empfehlung eines Arztes für ein bestimmtes Haus, die auch darauf beruht, dass ihm ein Vorteil zufließt, ist aber mit dem Grundsatz einer nach ärztlichen Gesichtspunkten zu treffenden Entscheidung nicht zu vereinbaren."



Gemeinsames Arbeitspapier BÄK/KBV/DKG:

- ▲ Kooperation unkritisch, wenn:
 - der Vertragsarzt nicht nur von ihm eingewiesene, sondern alle ihm vom Krankenhaus zugewiesenen Patienten behandelt
- ✓ Unzulässig ist es im Regelfall, dass:
 - der niedergelassene Arzt vor- oder nachstationäre Leistungen des Krankenhauses in seiner Praxis erbringt



- ✓ Vereinbarung, nach der vor- und nachstationäre Leistungen eines Krankenhauses durch einen Vertragsarzt in dessen Praxis erbracht werden sollen
- unzulässig, da
 - ✓ vor- und nachstationäre Leistungen im Regelfall nur im Krankenhaus und nicht in der Praxis des niedergelassenen Arztes erbracht werden dürfen

- ✓ Vereinbarung nach der die Vergütung eines Vertragsarztes, der vor- und nachstationäre Leistungen für ein Krankenhaus erbringt, auf Basis der GOÄ erfolgen soll
- ✓ Verdacht der Zuweisung gegen Entgelt, da
 - ✓ Vergütung von Leistungen bei Kassenpatienten nach GOÄ einen unzulässigen Anreiz für niedergelassene Ärzte darstellen kann



- ✓ Vereinbarung, nach der ein niedergelassener Arzt selbst und eigenverantwortlich entscheiden soll, ob und in welchem Umfang er "prästationäre" Leistungen für die Kooperationsklinik erbringt
- Verdacht der Zuweisung gegen Entgelt, da
 - ✓ tatsächlich keine prästationären, sondern ambulante –
 möglicherweise zur Abklärung des Erfordernisses einer
 stationären Aufnahme erbrachte Leistungen des
 niedergelassenen Arztes, die als solche abzurechnen
 und nicht extra-budgetär vom Krankenhaus zu
 vergüten wären

- ✓ Vereinbarung zwischen Krankenhaus und Ärztenetzwerk nach der Mitglieder des Netzwerkes vor- und nachstationäre Leistungen für das Krankenhaus erbringen sollen
- ✓ Verdacht einer Zuweisung gegen Entgelt, vor dem Hintergrund, dass:
 - das Netzwerk für seine Vermittlungstätigkeit einen Teil des ärztlichen Honorars der Kooperationsärzte erhalten soll
 - nur Mitglieder des Netzwerkes die Möglichkeit erhalten, Kooperationspartner des Krankenhauses zu werden

§§ 140a ff SGB V

- "eine verschiedene Leistungssektoren übergreifende Versorgung der Versicherten oder eine interdisziplinärfachübergreifende Versorgung"
- ✓ Vertragspartner der Krankenkassen u.a. Vertragsärzte und Krankenhäuser
- Vergütung ist vertraglich zu vereinbaren



Gemeinsames Arbeitspapier BÄK/KBV/DKG:

- ▲ Kooperation zulässig, wenn:
 - ▲ keine verhaltenslenkenden Anreize, die über eine für die Durchführung der integrierten Versorgung notwendige Steuerung hinausgehen

15. September 2011

Erfahrungsbericht Clearingstelle

- ✓ Integrationsvertrag zwischen Krankenhaus und Krankenkasse, mit dem sich das Krankenhaus zur Erbringung der gesamten Behandlung verpflichtete
- ▲ Kooperationsvertrag zwischen Krankenhaus und Vertragsärzten über die Erbringung der im Rahmen des Integrationsvertrages anfallenden ambulanten Vor- und Nachsorgebehandlungen
- ✓ Vergütung der Vertragsärzte auf Basis des EBM

- ▲ Kooperation zulässig, da:
 - ✓ im Rahmen einer integrierten Versorgung nach §§
 140a ff. SGB V
 - ▲ keine verhaltenslenkenden Anreize, die über eine für die Durchführung der integrierten Versorgung notwendige Steuerung hinausgehen
- ▲ Bedenken der KV, da
 - ▲ keine direkte Einbeziehung der Vertragsärzte in den Integrationsvertrag (BSG-Urteil vom 02.11.2010, Az.: B1 KR 11/10)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V. Feldstraße 75 24105 Kiel

Telefon 0 431 / 88 105 33
Telefax 0 431 / 88 105 15
Internet www.kgsh.de
E-Mail recht@kgsh.de

